

## Vermögensschadenhaftpflicht



**Aufgrund der Erfahrungen aus den dynamisch wachsenden Risiken für Vermittler, Berater und Makler in den letzten Jahren, hat CONAV Consulting reagiert, weil nicht alle VSH-Policen in gleichem Maße wie die neuen Anforderungen gewachsen sind.**

**Um existenzbedrohende Gefahren für Vermittler und Berater auszuschließen, weist CONAV Consulting mit der Artikelserie aus seinem „VSH-E-Book für Berater und Vermittler“ auf beständig wachsende Risiken der Internetnutzung, des Datenschutzes, des Selbstbehaltes und zu niedriger Deckungssummen bei bestehenden VSH-Policen hin und auf die neu geschaffenen Lösungen für die betroffenen Zielgruppen.**

### **Wenn ein Tipp zum Haftungs-Fiasko wird...**

Vermittler und Berater haben das Vertrauen ihrer Kunden und gelten als Experten. Da wundert es nicht, dass Kunden auch nach einem Tipp in anderen Bereichen fragen. Warum auch nicht, denn Vermittler und Berater sind gut vernetzt und immer auf dem neusten Stand. Doch, was als Tipp oder Empfehlung gut gemeint war, kann für ein böses Erwachen sorgen und in einem Haftungsfiasko für den Tippageber oder die Tippageberin enden.

### **Gewollt oder ungewollt in der Tippageber-Haftung?**

Doch dieses Risiko ist vielen nicht bewusst. Denn rein rechtlich "führt der, auch beiläufig ausgesprochene, Rat oder Tipp eines Vermittlers bei seinem Kunden später zu einem Schaden, hat der Vermittler ein gehöriges Haftungsproblem, auch, wenn er dafür nie eine Vergütung erhalten hat." Das heißt, wenn bei Kundengesprächen andere Produktbereiche angesprochen werden und hier gezielte Empfehlungen ausgesprochen werden, wird derjenige oder diejenige durch ihre Aussagen automatisch zum Tippageber oder zur Tippageberin. Enden die Empfehlungen

oder Tipps zum Schaden des Kunden, ist die Person, die die Empfehlung oder den Tipp ausgesprochen hat, neben allen, die in die Tippgebung involviert waren, in der Haftung.

Das Haftungsrisiko wächst noch weiter, wenn für bestimmte Tipps keine Zulassung vorliegt. Angenommen ein Versicherungsvermittler gibt einen Tipp zu einem Finanzanlagenberater oder Vermögensverwalter. Hat der Tippgeber oder die Tippgeberin diese Zulassung nicht, steigt das Kostenrisiko für die Haftung immens, da in der Regel ohne Zulassung auch kein VSH-Schutz vorliegen wird.

### **Ohne ausreichende VSH-Klausel geht's ans Eingemachte!**

Hat der Tippgeber oder die Tippgeberin in der VSH (Vermögensschadenhaftpflicht) keine ausreichende Tippgeber-Klausel und hiermit keinen ausreichenden Schutz, haften sie im Schadenfall auch mit dem Privatvermögen. Das gilt auch, wenn der Tipp oder die Empfehlung nicht vergütet wurde.

Anwälte raten ihren Mandanten im Schadenfall gerne dazu, möglichst viele Personen, die in diese Empfehlung oder den Tipp involviert waren, in die Haftung zu nehmen. Deckt die VSH-Police aufgrund des fehlenden Deckungsinhaltes den entstandenen Schaden beim Kunden nicht, bleiben die Kosten am Vermittler und Berater und Tippgeber hängen. „Bereits das Reichsgericht (RGZ 52, 365) hat 1902 entschieden, dass es ausreicht, wenn jemand mit erkennbarem Bedarf an zuverlässiger Auskunft sich an einen Anwalt wendet, ein mit Haftung verbundener Auskunftsvertrag aus sozialtypischem Verhalten zustande kommt. Auf den Parteiwillen haften zu wollen (Rechtsbindungswillen) kommt es nicht an, sondern auf den objektiven Empfängerhorizont (RG JW 1928, 1134 f.)“.

### **VSH-Vertragsprüfung und Tippgeber-Klausel**

Die Tätigkeit des Tippgebers ist nicht versicherungspflichtig und deshalb auch nur in einigen speziellen VSH-Policen mit gedeckt. Um einem Haftungsrisiko zu entgehen, ist Vermittlern und Beratern, auch wenn sie unbeabsichtigt zu einem Tippgeber oder einer Tippgeberin werden, eine VSH-Vertragsprüfung empfohlen. Ein unabhängiger VSH Spezialist, wie die Firma Conav Consulting beispielsweise, überprüft dann, ob es noch andere Deckungslücken gibt, wie Versicherungsschutz beim Einsatz des Internets oder bei Verletzungen von Datenschutzgesetzen.

Vermittler, die derzeit keine Tippgeber-Klausel und weitere Lücken in der bestehenden VSH haben, erhalten die Möglichkeit ihre Haftungsrisiken deutlich zu minimieren und die Lücken per sofort zu schließen. Die Tippgeber-Klausel und viele weitere wichtige VSH-Bausteine sind Bestandteile der günstigen VSH-ON-TOP-Deckung. Dieser sofort greifende VSH-ON-TOP-Schutz und das umfangreiche Netzwerk des VSAV e. V., machen es Vermittlern möglich, ihre beruflichen Leistungen durch ein Experten-Netzwerk zu optimieren und dabei gleichzeitig selbst optimalen VSH-Schutz zu genießen. Weiterführende Informationen zur VSH, zur Haftung und zu Lösungen für Vermittler sind im neuen VSH-E-Book der Conav Consulting unter [www.vsh-ebook.de](http://www.vsh-ebook.de) zu finden.

### **Pressekontakt:**

Jessica Claus  
Telefon: (07138) 810 999 71  
Fax: (07138) 810 999 22  
E-Mail: [jessica.claus@conav.de](mailto:jessica.claus@conav.de)

## **Unternehmen**

CONAV Consulting GmbH & Co. KG  
Birkenweg 5  
74193 Schwaigern

Internet: [www.conav.de](http://www.conav.de)

## **Über CONAV Consulting GmbH & Co. KG**

Die CONAV steht Unternehmen, Vermittlern und Beratern als CoNavigator in unternehmerischen, strategischen, absicherungstechnischen und vertrieblichen Themen zur Seite. Als Versicherungsmakler fokussiert sich die CONAV auf nettobasierte Absicherungen für Gewerbetreibende sowie kleinere und mittlere Unternehmen (KMU). Sie bietet Analysen zum Risikomanagement und praxisnahe Lösungen für Führungskräfte, Gewerbetreibende, Unternehmer und Unternehmen.